

Gemeinde Möglingen, Landkreis Ludwigsburg

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs – Marktordnung – vom 27.10.2006

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.02.2006 und der §§ 2 und 13 - 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 26.10.2006 folgende Neufassung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs – Marktordnung – beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Möglingen veranstaltet nach Maßgabe dieser Satzung einen Wochenmarkt sowie einen Kirbemarkt. Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben.

§ 2 Platz, Tag und Zeiten der Märkte

Ein Wochenmarkt findet statt:

1. Samstags auf dem Platz der Gemeinde vor dem Rathaus, wenn dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, am Tag zuvor. Die Marktzeit wird von 7.30 Uhr – 11.30 Uhr festgesetzt.
2. Donnerstags auf dem Platz der Gemeinde an der Silcherstraße/Ecke Strombergstraße, wenn dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, am Tag zuvor. Die Marktzeit wird von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

Ein Kirbemarkt findet statt:

Jährlich am 3. Sonntag im Oktober auf den Straßen um das Rathaus (Rathausplatz, Hindenburgstraße –zwischen Rathausplatz und Krämergasse–, „Beim Rathaus“, Münchinger Straße –zwischen „Beim Rathaus“ und Kirchgasse–). Die Marktzeit wird von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

I. Wochenmarkt

§ 3 Gegenstände des Marktes

Auf dem Wochenmarkt sind die in § 67 und § 68 a Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1997 (BGBl. I. S. 2390) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören

und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
4. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist;
5. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften.

§ 4

Leitung des Marktes

1. Die unmittelbare Handhabung der Ordnung erfolgt durch das Ordnungsamt bzw. durch die von ihm beauftragten Personen.
2. Das Ordnungsamt bzw. die von ihm beauftragten Personen können Beschicker und Besucher des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen die Marktordnung verstoßen, insbesondere
 - a) die Ordnung und Sicherheit gefährden
 - b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - c) sich den Anweisungen der beauftragten Person des § 4 Abs. 1 widersetzen,
 - d) den Platz in unaufgeräumtem Zustand verlassen oder
 - e) gegen den freien Wettbewerb auf dem Wochenmarkt verstoßen.

Im Falle der Verweisung wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 5

Standplätze

1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
Insbesondere können, wenn der Markt voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden.
3. Soweit eine Erlaubnis bis 30 Minuten nach Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann ausnahmsweise das Ordnungsamt bzw. die von ihm beauftragten Personen, Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

5. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt bzw. entzogen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - e) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - f) ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Hygienische Maßnahmen

1. Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gelten sinngemäß für den Wochenmarkt.
2. Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken o.ä. Unterlagen feilgeboten werden.
3. Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel feilgeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
4. Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden.
5. Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als „unreif“ zu bezeichnen.
6. Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.
7. Abfälle, Kehrlicht etc. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachhaltig beeinflusst werden kann.
8. Verboten ist es ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Waren auf den Markt zu bringen, feilzuhalten und zu verkaufen.

§ 7

Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen beim Wochenmarkt frühestens eine Stunde vor Marktbeginn, beim Kirbemarkt frühestens ab 06:00 Uhr, angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers entfernt werden.

2. Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Ausnahmen sind in dringenden Fällen möglich. Nach Beendigung des Marktes dürfen die Lieferfahrzeuge zum Aufladen den Platz wieder befahren.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein. Kisten u.ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Belag des Platzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
8. Die Preisauszeichnung ist entsprechend der Preisangabenverordnung vom 28.07.2000 (BGBl. I S. 1244) vorzunehmen.

§ 9

Verkehrsregelung

1. Der vom Markt betroffene Platz wird an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn des Marktes und nach Ende des Marktes bis zur Freigabe des gesperrten Platzes darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn dies dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dient. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
2. Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
3. Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.

4. Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet das Ordnungsamt bzw. die von ihm beauftragten Personen.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - d) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - e) Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben,
 - f) das Mitführen von Tieren,
 - g) das Ausrufen von Waren,
 - h) das Durchführen von Glücksspielen.
4. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
5. Dem Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Sauberhalten des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, Abfälle, Verpackungsmaterial etc. innerhalb der Standplätze zu sammeln und nach den bestehenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Standplatz ist von den Marktbeschickern nach Ende des Marktes von Schmutz, Abfällen und sonstigen Gegenständen zu reinigen.
2. Die Gemeinde kann bestimmen, dass abweichend von Abs. 1 Abfälle von den Marktbeschickern an den Stellen abzulegen sind, die von dem Marktmeister, Gemeindevollzugsbediensteten bzw. Ordnungsamt bezeichnet werden. Es ist dann dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.

II. Kirbemarkt

§ 12

Gegenstände des Kirbemarktverkehrs

1. Auf dem Kirbemarkt dürfen die in § 3 Abs. 1 – 4 genannten Gegenstände sowie Waren aller Art angeboten werden.
2. Alle Arten von Glücksspielen sind ausgeschlossen.

§ 13

Anwendbare Vorschriften

Folgende Bestimmungen über den Wochenmarktverkehr sind entsprechend anzuwenden:

§ 4 (Leitung des Marktes)

§ 5 (Standplätze), wobei die im § 5 Abs. 2 Satz 1 genannte „Zuweisung eines Standplatzes nicht für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis)“ erfolgt, sondern als Einzelerlaubnis für den Markttag.

§ 5 Abs. 3 insgesamt entfällt.

§ 6 (Hygienische Maßnahmen)

§ 7 (Auf- und Abbau)

§ 8 (Verkaufseinrichtungen)

§ 9 (Verkehrsregelung)

§ 10 (Verhalten auf dem Markt)

§ 11 (Sauberhalten des Wochenmarktes)

§ 13 a

Einheitlicher Ansprechpartner

Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach den §§ 3, 5 und 8 dieser Satzung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden.

§§ 71 a - e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. (Änderung vom 03.12.2009).

III. Marktgebühren

§ 14

Marktgebühren

1. Für die Benutzung der Märkte nach § 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren betragen beim Wochenmarkt für einen Standplatz
 - für einen Tagesstandplatz
pro angefangenen laufenden Meter 3,00 Euro
 - für einen Jahresstandplatz
pro angefangenen laufenden Meter 30,00 Euro
3. Die Gebühren betragen beim Kirbemarkt für einen Standplatz
 - pro angefangenen laufenden Meter 5,00 Euro
4. Gebührenschuldner ist, wer den Markt zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes; sie wird mit Beginn des Marktes fällig und ist spätestens bis zum Ende des Marktes zu bezahlen.
2. Soweit die Gebühren nicht unmittelbar an die Gemeindekasse entrichtet werden, erfolgt ihr Einzug durch den Beauftragten der Gemeinde im Verlauf des Markttages gegen Ausstellung einer Quittung.
3. Die Gebühren für Jahresstandplätze werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
4. Unterbleibt die Nutzung, so wird eine bereits geleistete Gebühr nicht erstattet.

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

§ 16

Schadenshaftung

5. Das Betreten der Marktanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
6. Die Gemeinde Möglingen haftet für sämtliche Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
7. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Gegenstände des Marktes (§ 3 und § 11 Abs. 1 und 12),
2. die Verkehrsregelung (§ 9),
3. den Verkauf nur von zugewiesenen Standplätzen (§ 5 Abs. 1),
4. die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 5 Abs. 5 letzter Satz),
5. die hygienischen Maßnahmen (§ 6),
6. den Auf- und Abbau (§ 7),
7. die Verkaufseinrichtungen (§ 8 Abs. 1 – 5),
8. die Plakate und die Werbung (§ 8 Abs. 6),

9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 8 Abs. 7),
 10. das Verhalten auf den Märkten (§ 10 Abs. 1 und 2),
 11. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 10 Abs. 3 a),
 12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 10 Abs. 3 b),
 13. das Mitführen von Fahrzeugen und Tieren (§ 10 Abs. 3 c und f),
 14. das Schlachten von Kleintieren (§ 10 Abs. 3 d),
 15. das Betreiben von Lautsprechern oder ähnlichen akustischen Anlagen (§ 10 Abs. 3 e),
 16. das Ausrufen von Waren (§ 10 Abs. 3 g),
 17. das Durchführen von Glücksspielen (§ 10 Abs. 3 h),
 18. die Gestattung des Zutritts (§ 10 Abs. 5 Satz 1),
 19. die Verunreinigung des Marktplatzes und die Ablage von Abfällen (§ 11 Abs. 1 und 2),
- verstößt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) vom 25.10.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Möglingen, den 27.10.2006

gez. Weigele
Bürgermeister